

Stoppt den Zuglärm Kolumbusplatz – Braunauer Brücke

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01648 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05
Au-Haidhausen am 29.06.2017

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10538

3 Anlagen

Anlage 1: Antrag

Anlage 2: Stellungnahme Bezirksausschuss Stadtbezirk 5 Au-Haidhausen

Anlage 3: Stellungnahme Bezirksausschuss Stadtbezirk 18 Untergiesing-Harlaching

Beschluss des Umweltausschusses vom 17.04.2018 (SB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 Au-Haidhausen hat am 29.06.2017 die beiliegende Empfehlung Nr. 14-20 / E 01648 beschlossen.

In der Empfehlung fordert der Antragsteller verschiedene Maßnahmen zur Verminderung der Schienenlärmbelastung für die Anwohnerinnen und Anwohner im Bereich der Braunauer Brücke bis Kolumbusplatz.

Im Einzelnen werden folgende Maßnahmen gefordert:

- a. Errichtung von Lärmschutzwänden an der Braunauer Brücke
- b. Errichtung höherer Lärmschutzwände auf der gesamten Strecke Braunauer Brücke bis Kolumbusplatz
- c. Errichtung gekrümmter Lärmschutzwände oder Nachrüstung mit Lärmspoilern

Das Anliegen der Bürgerversammlungsempfehlung bezieht sich nicht nur auf den 5. Stadtbezirk Au-Haidhausen, sondern auch auf den Stadtbezirk 18 Untergiesing-Harlaching und ist daher im Umweltausschuss zu behandeln (§ 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung i. V. m. § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung).

Zur Information des Stadtrates wird Folgendes ausgeführt:

1. Zuständigkeiten

Die Baulast für die Schienenwege zwischen Braunauer Brücke und Kolombusplatz liegt bei der Deutschen Bahn AG. Damit fällt auch die Umsetzung von möglichen Schallschutzmaßnahmen in den Zuständigkeitsbereich der Deutschen Bahn AG.

2. Rechtliche Grundlagen

Beim Lärmschutz an Verkehrswegen wird unterschieden zwischen

- der Lärmvorsorge beim Neubau oder der wesentlichen Änderung von Schienenwegen und
- der Lärmsanierung an bestehenden, baulich nicht zu verändernden Schienenwegen.

Lärmvorsorge

Bei einem Neubau oder einer wesentlichen baulichen Änderung eines Verkehrsweges - wie z. B. der baulichen Erweiterung eines Schienenwegs um ein oder mehrere durchgehende Gleise - ergibt sich ein Rechtsanspruch auf Schutz vor dem aufgrund der Baumaßnahme künftig zu erwartenden Verkehrslärm [§§ 41 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)].

Lärmsanierung

An bestehenden Schienenwegen gibt es keinen Rechtsanspruch auf Lärmschutzmaßnahmen. Hier können vom Baulastträger auf der Grundlage von haushaltsrechtlichen Regelungen freiwillige Lärmsanierungsmaßnahmen getroffen werden.

Bei den Schienenwegen zwischen Braunauer Brücke und Kolombusplatz handelt es sich um eine Bestandsstrecke ohne rechtliche Verpflichtung des Baulastträgers zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen. Es kommen hier also - entsprechend den oben stehenden Ausführungen - freiwillige Lärmschutzmaßnahmen durch die Deutsche Bahn AG in Frage.

3. Bereits durchgeführte Maßnahmen im Rahmen des freiwilligen Lärmsanierungsprogramms der Deutschen Bahn AG

An der Zugstrecke Nr. 5510 zwischen Braunauer Brücke und Kolombusplatz wurden im Rahmen des Lärmsanierungsprogramms der Deutschen Bahn bereits folgende vom Bund geförderte Maßnahmen durchgeführt:

- 2013 - 2015: Errichtung von Schallschutzwänden
- 2015: Entdröhnung der Braunauer Brücke
- 2015 - 2017: Einbau von Schallschutzfenstern bei 5 Wohneinheiten (aus Datenschutzgründen können die genauen Adressen nicht herausgegeben werden)

4. Stellungnahme der Deutschen Bahn AG zu den geforderten Maßnahmen

Für die Durchführung der geforderten Maßnahmen liegt - wie oben aufgeführt - die Zuständigkeit bei der Deutschen Bahn AG. Aus diesem Grund hat das Referat für Gesundheit und Umwelt die BV-Empfehlung an die Deutsche Bahn AG weitergegeben mit der Bitte um Stellungnahme. Aus Sicht der Deutschen Bahn AG ist die Lärmsanierung im Bereich Untergiesing (dazu gehört auch der Abschnitt Braunauer Brücke bis Kolumbusplatz) mit den in den Jahren 2013 bis 2017 durchgeführten Lärmsanierungsmaßnahmen abgeschlossen. Es stehen keine weiteren Bundesmittel für Lärmsanierungsmaßnahmen in Untergiesing zur Verfügung. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung von zusätzlichen Lärmsanierungsmaßnahmen besteht wie in Punkt 2 bereits aufgeführt bei Bestandsstrecken nicht.

Zu den konkreten Forderungen der Empfehlung hat die Deutsche Bahn AG wie folgt Stellung bezogen:

a. Errichtung von Lärmschutzwänden an der Braunauer Brücke:

„An der Braunauer Isarbrücke fehlen keine Lärmschutzwände. Hier waren im Rahmen des Lärmsanierungsprogramms auch keine Lärmschutzwände vorgesehen.

Wir haben auch nicht untersucht, ob die Brücke für die Aufnahme von Lärmschutzwänden geeignet wäre.

Aus bisherigen Erfahrungen an ähnlichen Brücken mit offener Fahrbahn und Baujahr um 1960 konnten bisher keine solche Nachweise erbracht werden, so dass neben den bisherigen Überbauten eigene sehr aufwendige Brückenbauwerke für Lärmschutzwände analog der Giesinger-Berg-Brücke gebaut werden müssten. Dies wäre aber im Bereich der Isar im Landschaftsschutzgebiet mit den notwendigen Vorkehrungen gegen das mögliche Isarhochwasser nicht möglich. Zudem lässt die als Denkmal geschützte daneben liegende Fachwerkbrücke keine solche Einbauten [zu]. Zur Entdröhnung der Isarbrücke wurden in den letzten Jahren umfangreiche Maßnahmen durchgeführt.“

b. Errichtung höherer Lärmschutzwände auf der gesamten Strecke Braunauer Brücke bis Kolumbusplatz:

„Im Bereich von Untergiesing haben die Lärmschutzwände eine durchgehende Höhe von 3 m über Schienenoberkante. Dies wurde in Abstimmung mit der Stadt München und dem Eisenbahn-Bundesamt im Plangenehmigungsverfahren so festgelegt.

Wände mit größeren Höhen werden vom Eisenbahn-Bundesamt im Rahmen des freiwilligen Lärmsanierungsprogramms nicht gefördert.“

c. Errichtung gekrümmter Lärmschutzwände oder Nachrüstung mit Lärmspoilern:

„In einem früheren Erprobungszeitraum wurden beispielsweise in Brannenburg gekrümmte Lärmschutzwände eingebaut. Wir haben im Rahmen des Programms KPII

Lärmspoiler in Rosenheim zur Erprobung eingebaut. Weitere ähnliche Produkte wurden von Kollegen ebenfalls im KPII zur Erprobung getestet. Leider erfüllen diese Produkte weder bautechnisch noch akustisch die in sie gesetzten Erwartungen. Diese Produkte haben bisher keine Allgemeine Zulassung, so dass diese auch nicht eingebaut werden dürfen.

Derzeit sind von anderen Firmen Aufsätze in Erprobung.

Da die Maßnahmen in Untergiesing abgeschlossen sind, stehen keine weiteren Bundesmittel dafür zur Verfügung.“

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die zuständige Deutsche Bahn AG bereits Maßnahmen der freiwilligen Lärmsanierung durchgeführt hat und die Umsetzung weitergehender Forderungen aus der BV-Empfehlung ablehnt.

Anhörung der Bezirksausschüsse der Stadtbezirke 5 Au-Haidhausen und 18 Untergiesing-Harlaching

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung der betroffenen Bezirksausschüsse (Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 05 Au-Haidhausen, Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 18 Untergiesing-Harlaching) vorgeschrieben (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung). Die Gremien wurden um eine Stellungnahme gebeten. Diese sind als Anlagen 2 und 3 dieser Beschlussvorlage beigegeben.

Zeitgleich mit der Anhörung der Bezirksausschüsse wurde je ein Entwurfsexemplar an die Korreferentin, die/den Verwaltungsbeirat/-beirätin, die Fraktionen, Gruppierungen und Einzelstadträte/-innen zur vorläufigen Kenntnisnahme übersandt.

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine Krieger, der zuständige Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Jens Röver sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von den Ausführungen zur Empfehlung der Bürgerversammlung wird Kenntnis genommen.
2. Die Baulast und damit die Zuständigkeit für Schallschutzmaßnahmen für den Streckenabschnitt Braunauer Brücke bis Kolombusplatz liegt allein bei der Deutschen Bahn AG.

Weitere Lärmsanierungsmaßnahmen für den Streckenabschnitt Braunauer Brücke bis Kolombusplatz - wie in der BV-Empfehlung gefordert - lehnt die Deutsche Bahn AG ab. Eine rechtliche Verpflichtung für die Deutsche Bahn AG besteht nicht.

3. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01648 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 Au-Haidhausen vom 29.06.2017 ist damit satzungsgemäß erledigt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Stephanie Jacobs
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB

- V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).